Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 10.04.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/088/26
Geschäftszeichen: I/1/3 Broc
Aktenzeichen:

Wahl der Vertreterinnen bzw. der Vertreter und der Stellvertreterinnen bzw. der Stellvertreter für den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Kenntnisnahme)	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

[Unter diesem TOP finden Wahlen statt.]

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg haben die Mitgliedsgemeinden für je angefangene 5.000 Einwohner jeweils einen Vertreter (bzw. eine Vertreterin) in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die für die Stadt Rödermark zu berücksichtigende Einwohnerzahl liegt zwischen 25.000 und 30.000. Es sind 6 Vertreter und 6 Vertretungen durch Wahl zu bestimmen.

Für das Gruppenwasserwerk als Zweckverband gilt das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). § 15 Abs. 2 S. 2. KGG regelt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden für die Verbandsversammlung von ihren Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit gewählt werden. Die Anwendung der Vorschriften des KGG werden in § 5a Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) klargestellt.

Die Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung müssen nach der gesetzlichen Regelung nicht Gemeindevertreter sein, wählbar sind somit die „Bürger, die sich in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen", vgl. § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 21 Abs. 1 HGO. Abweichendes ist in der derzeit gültigen Zweckverbandssatzung nicht geregelt.

Da es sich also um die Wahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen handelt, ist in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, vgl. § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Gemäß § 55 Abs. 3 HGO ist schriftlich und geheim zu wählen. Es sind Listen als Wahlvorschläge einzureichen.

Einigen sich alle Stadtverordneten bei dieser Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Es wird gebeten, der / dem Vorsitzenden als Wahlleiter frühzeitig Wahlvorschläge mit den erforderlichen Angaben und mehreren stimmberechtigten Unterzeichnern einzureichen oder die Einigung auf einen „Einheitlichen Wahlvorschlag“ anzuzeigen. Der Beschluss über die Annahme eines „Einheitlichen Wahlvorschlags“ kann in offener Abstimmung erfolgen. Es bleibt jedoch der oder dem

Vorsitzenden vorbehalten, auch über einen „Einheitlichen Wahlvorschlag“ geheim abstimmen zu lassen. Bei einem „Einheitlichen Wahlvorschlag“ genügt bereits eine Nein-Stimme für eine Ablehnung. Bei Zweifeln über die Einigung „aller“ Stadtverordneten über einen „Einheitlichen Wahlvorschlag“ wird deshalb empfohlen, direkt im normalen Verfahren zu wählen, da sich keine Vereinfachung im Ablauf ergibt.

Dem entsprechend teilt der Zweckverband „Gruppenwasserwerk Dieburg“ mit Schreiben vom 17. März 2021 mit, dass durch die Stadt Rödermark 6 Mitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Dieburg“ zu entsenden sind. Gleichzeitig sind die Stellvertreter/innen der Mitglieder zu benennen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Vornahme der Wahl gebeten.

1. Vertreter/in:_____ Stellvertreter/in:_____

2. Vertreter/in:_____ Stellvertreter/in:_____

3. Vertreter/in:_____ Stellvertreter/in:_____

4. Vertreter/in:_____ Stellvertreter/in:_____

5. Vertreter/in:_____ Stellvertreter/in:_____

6. Vertreter/in:_____ Stellvertreter/in:_____

Finanzielle Auswirkungen:

keine